

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Püchersreuth
Freiwillige Feuerwehr Püchersreuth



§ 1 Organisation

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Püchersreuth ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Püchersreuth e.V. begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
- 1.2 Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth ist mit Annahme dieser Jugendordnung und der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Bayern anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII bzw. Art. 33 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Absatz 4. Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

§ 2 Begriffsdefinition

- 2.1 In der vorliegenden Jugendordnung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche und diverse Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für alle Geschlechter.
- 2.2 Im nachfolgenden wird der Jugendfeuerwehrwart als JFW bezeichnet.
- 2.3 Im nachfolgenden wird der Kommandant und dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall unter dem Begriff „Kommandant“ zusammengefasst.
- 2.4 Im nachfolgenden wird der Verein Freiwillige Feuerwehr Püchersreuth e.V. als Verein bezeichnet.
- 2.5 Im nachfolgenden wird die Jugendfeuerwehr als JF bezeichnet.
- 2.6 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth vom vollendeten 12. bis maximal dem vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
 - 3.2.1 Austritt schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
 - 3.2.2 Ausschluss aus wichtigem Grund wie z.B. gruppenschädliches Verhalten, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, etc. (Entscheidung im Einzelfall durch die Führungskräfte der Feuerwehr Püchersreuth). Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich, wird aber auf Verlangen genannt.
 - 3.2.3 Wohnsitzwechsel (Entscheidung im Einzelfall durch die Führungskräfte der Feuerwehr Püchersreuth). Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.
 - 3.2.4 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- 3.3 Die Jugendlichen sind mit der Aufnahme in die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth zugleich Mitglied im Verein. Daraus ergibt sich für alle Mitglieder ein gleicher Anspruch auf Leistungen des Vereins an die Jugendgruppe. Eine Beitrittserklärung für den Verein ist zu stellen.
- 3.4 Als Beitrag zur JF ist von jedem Mitglied ein Mitgliederbeitrag von 1€ pro Monat zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils zum Tag der Gruppenversammlung spätestens aber zum 01. März des jeweiligen Kalenderjahres eingefordert.
 - 3.4.1 Bei Neuzugängen wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zu den verbleibenden Monaten im Kalenderjahr eingefordert.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der JF ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§ 4 Grundsätze

- 4.1 Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Förderung des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und dem Kreisjugendring
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen und Jugendaustausch
 - Beteiligung an Kreis-, Bezirks-, Landeswettbewerben / Veranstaltungen etc.
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager etc.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - Mitgestaltung und Pflege der Traditionen der Freiwilligen Feuerwehren
 - Förderung des Demokratieverständnisses
- 4.2 Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben jeweils selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen auf Basis der jeweiligen Altersgruppe.
- 4.3 Die Mitgliedergewinnung ist, wie in der Vereinssatzung festgelegt, Aufgabe des Vereins in Zusammenarbeit mit den JFW.

§ 5 Organe

5.1 Organe der JF sind:

- 5.1.1 der JFW
- 5.1.2 der stellv. JFW
- 5.1.3 Jugendbetreuer
- 5.1.4 der Jugendgruppensprecher
- 5.1.5 die Gruppenversammlung.

§ 6 Jugendfeuerwehrwart

- 6.1 Der JFW und sein Stellvertreter müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth und mindestens 18 Jahre alt sein.
- 6.2 Ein stellv. JFW muss nicht zwingend benannt werden.
- 6.3 Die Bestellung derer erfolgt durch den Kommandanten für die Dauer der Wahlperiode. Sie endet nach Ablauf dieser, durch Widerruf durch den Kommandanten, Ausscheiden oder Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr, Rücktritt oder Tod.
- 6.4 Als Voraussetzung für die Bestellung gilt ein abgeschlossener Gruppenführerlehrgang sowie ein abgeschlossener Jugendwartlehrgang. Kann einer oder können beide Qualifikationen zum Zeitpunkt der Bestellung nicht nachgewiesen werden, ist dieser/sind diese in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen.
- 6.5 Der JFW und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
 - Leitung der Jugendfeuerwehr
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Erstellung eines Übungs- und Aktivitätenplanes
 - Vorbereitung und Leitung der Gruppenversammlungen
 - Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sowie sonstiger Aktivitäten. Art 8 BayFwG bleibt davon unberührt.
 - Vorbereitung auf Wettkämpfe
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte (siehe § 10 Jugendordnung)
 - Mitarbeit und Teilnahme an Kreisveranstaltungen

§ 7 Gruppenversammlung

- 7.1 Die Gruppenversammlung muss mindestens einmal jährlich vom JFW einberufen werden.
- 7.2 Die Einladung zur Gruppenversammlung muss mindestens 1 Woche im Voraus erfolgen. Zeitgemäße schriftliche Medien sind hierbei zu verwenden.
- 7.3 Der Vorsitzende des Vereins sowie der Kommandant sind einzuladen. Eine Teilnahme ist nicht zwingend erforderlich.
- 7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.5 Der JFW und sein Stellvertreter haben je eine Stimme, jedes Mitglied der JF besitzt jeweils eine Stimme.
- 7.6 Die Gruppenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.6.1 Wahl des Jugendgruppensprechers und bei Bedarf dessen Stellvertreter.
 - 7.6.2 Falls vom JFW vorgesehen, Wahl des Kassenwartes sowie zweier Kassenprüfer.
 - 7.6.3 Falls vom JFW vorgesehen, Wahl des Schriftführers.
 - 7.6.4 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes.
 - 7.6.5 Vorstellung des Ausbildungs- und Veranstaltungsplanes.
 - 7.6.6 Beratung und Beschlussfassung über vor der Versammlung eingegangene und in der Versammlung eingebrachte Anträge.

§ 8 Jugendgruppensprecher

- 8.1 Der Jugendgruppensprecher sowie sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Mitglieder der JF gegenüber dem Kommandanten und dem JFW.
- 8.2 Diese werden von der Gruppenversammlung auf ein Jahr gewählt.
- 8.3 Der JFW kann zumutbare Aufgaben, dauerhaft oder zeitlich begrenzt, an den Jugendgruppensprecher übertragen.

§ 9 Schriftgut

- 9.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses, Dienstbuches, des Schriftführerbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des JFW, welcher sich hierbei eines Schriftführers bedienen kann.
- 9.2 Die Wahl des Schriftführers erfolgt von der Gruppenversammlung auf ein Jahr.

§ 10 Kassenwesen

- 10.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit und Erlernen der Selbstverwaltung der Jugendfeuerwehr stellt der Feuerwehrverein zur Eigenverwaltung ein Unterkonto zur Verfügung. Dieses Unterkonto enthält Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen dritter sowie Einnahmen aus Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.
- 10.2 Beim Vermögen handelt es sich um Vereinskapi tal, welches für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wird und dient in erster Linie der in §4 genannten Ziele. Grundsätzlich soll es nicht dazu verwendet werden, die JF mit Bekleidung und Ausrüstung auszustatten, es sei denn diese übersteigt die von der Deutschen Jugendfeuerwehr festgelegten Standards.
- 10.3 Die Verwaltung des Unterkontos obliegt dem JFW, welcher sich hierzu eines Kassenwarts bedienen kann.
- 10.4 Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des JFW, bei Verhinderung dessen Stellvertreters, des Kommandanten oder des Vorsitzenden geleistet werden.
- 10.5 Wird ein Kassenwart gewählt, so sind auch zwei Kassenprüfer von der Gruppenversammlung zu wählen.
- 10.6 In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, haben der JFW oder die gewählten Kassenprüfer (wenn vorhanden) über das ihnen zur Verfügung gestellte Unterkonto dem Vorstand und Kassier Rechenschaft abzulegen.
- 10.7 Die Wahl des Kassenwarts und der Kassenprüfer erfolgt von der Gruppenversammlung auf ein Jahr.

§ 11 Bekleidung und Ausrüstung

- 11.1 Die Mitglieder der JF erhalten für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, dem Einsatzdienst und für sonstige Veranstaltungen entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr ihre Bekleidung und Ausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Beim Ausscheiden aus der JF sind alle erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben, sofern mit dem JFW oder dem Kommandanten nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde.
- 11.3 Bei Neuaufnahme in die JF wird der Anwärter mit vorhandener Bekleidung und Ausrüstung ausgestattet. Ein Anspruch auf erweiterte Ausrüstung besteht zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- 11.4 Als Richtlinie für die Ausstattung mit erweiterter Ausstattung gilt die erste bestandene Prüfung in Form eines Wissenstests, etc. oder die Teilnahme an einem Wettkampf. Die Entscheidung für die Anschaffung liegt im Ermessen des JFW.
- 11.5 Die Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen ist wie bei der aktiven Feuerwehr laut Art. 1 Abs. 2 BayFwG Aufgabe der Gemeinde Püchersreuth. Aufgrund der Freiwilligkeit eine JF zu unterhalten, erklärt sich der Verein im Rahmen dieser Jugendordnung für die Beschaffung und Finanzierung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich.
- 11.5.1 Der JFW in Zusammenarbeit mit den Kommandanten ist für die Auswahl und Beschaffung der benötigten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Der Verein ist bei der Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.
- 11.5.2 Der Verein ist für die Mittelbeschaffung und Finanzierung verantwortlich.

§ 12 Dienstreisen

- 12.1 Jede Fahrt mit einem privaten, sowie einem Dienstfahrzeug, welche im Rahmen der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Püchersreuth erfolgt und nicht länger als 8 Stunden dauert, gilt als Dienstgang oder Dienstfahrt und ist somit versichert.
- 12.2 Für Fahrten die über die in §12.1 genannten 8 Stunden hinausgehen ist beim Kommandanten ein Dienstreiseantrag zu stellen.

§ 13 Fehlzeiten

- 13.1 Aus der Mitgliedschaft in der JF Püchersreuth ergibt sich eine grundsätzliche Pflicht zur Teilnahme an allen im Rahmen der Jugendarbeit geplanten Tätigkeiten, Ausbildungen und Übungen.
- 13.2 Über Fehlzeiten wird Buch geführt.
- 13.3 Ist die Teilnahme eines Mitglieds an einer in Punkt 13.1 genannten Tätigkeiten nicht möglich, so ist dies dem Übungsleiter oder dem JFW unverzüglich mitzuteilen.
- 13.4 Bei einer unverhältnismäßigen Anzahl von Fehlzeiten wird sich ein Ausschluss aus der JF vorbehalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Jugendordnung wurde der Gruppenversammlung der Jugendfeuerwehr am 06.10.2023 in Püchersreuth vorgestellt. Sie wurde am 22.10.2023 vom Bürgermeister, den Kommandanten, den Jugendfeuerwehrwarten und dem Vorsitzenden des Vereins Freiwillige Feuerwehr Püchersreuth e.V. bestätigt.
- 14.2 Die seit dem 24.09.1999 bestehende Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 22.10.2023 außer Kraft. Die geänderte Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 22.10.2023 in Kraft.

Püchersreuth, den 22.10.2023.



Jugendfeuerwehrwart

Nico Kellner



Kommandant

Thomas Kellner



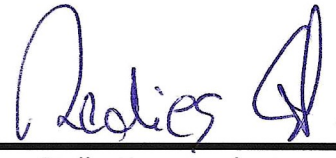
1. Vorsitzender

Michael Würth



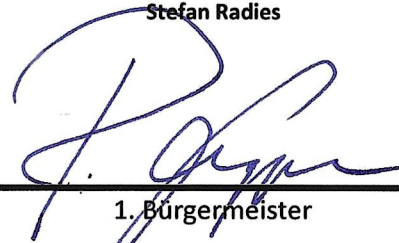
Stellv. Jugendfeuerwehrwart

Michael Würth



Stellv. Kommandant

Stefan Radies



1. Bürgermeister

Rudolf Schopper



(Stempel)